-Ausfertigung-

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 90461 Nürnberg
Datum: 14.12.2021
Gesch.-Z.: [redacted] - 423
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

BESCHEID

Auf den Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG der

1. [redacted] geb. [redacted] in Kabul / ohne Angabe
2. [redacted] geb. [redacted] in Kabul / Afghanistan

AZR-Nummer(n): [redacted], [redacted]

alias:

1. [redacted]
2. [redacted]

wohnhaft: [redacted]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Gunter Christ
Hohenzollernring 103
50672 Köln

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g:

1. Unter Abänderung der Bescheide vom 16.09.2013 (Az.: [redacted]-423, Antragsteller zu 1) und vom 04.12.2012 (Az.: [redacted]-423, Antragstellerin zu 2) zu Ziffer 4 wird das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Afghanistans **festgestellt**.
2. Die mit den Bescheiden vom 16.09.2013 (Az.: [redacted]-423, Antragsteller zu 1) und vom 04.12.2012 (Az.: [redacted]-423, Antragstellerin zu 2) erlassenen Abschiebungsandrohungen **werden aufgehoben.**

Begründung:

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de

Zentrale:
(09 11) 0 43 - 0

Bankverbindung:
Kartenkasse: Bundeskasse Halle/Saale
Deutsche Welle/Opf. Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg
IBAN: DE50 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Die Antragsteller, afghanische Staatsangehörige mit tadschikischer Volkszugehörigkeit, haben bereits unter den Aktenzeichen [redacted]-423 (Antragsteller zu 1) und [redacted]-423 (Antragstellerin zu 2) Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland gestellt.
Diese Asylanträge wurde am 04.08.2014 durch das Urteil des VG Köln vom 06.06.2014 (Az.: 14 K 6276/13.A, Antragsteller zu 1) und Az.: 14 K 7324/12.A, Antragstellerin zu 2) unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen.

Am 16.02.2021 stellten die Antragsteller mit Scheiben ihres Bevollmächtigten vom 15.02.2021 einen Wiederaufgreifensantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG).

Der Antrag wurde damit begründet, dass die Antragsteller noch zwei minderjährige Kinder hätten ([redacted], geb. [redacted].2016 in Remscheid und [redacted], geb. [redacted].2019 in Remscheid). Das Kind [redacted] besitze aufgrund der dramatischen Verschlechterung der Situation in Afghanistan und der Unmöglichkeit des Antragstellers zu 1), die Familie bei einer Rückkehr nach Afghanistan zu versorgen, ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG gemäß Verpflichtungsbescheid des Bundesamtes vom 26.11.2020 (Az.: 7060718-423). Hierzu sei das Bundesamt durch das Urteil des VG Köln vom 08.09.2020 (Az.: 5 K 6416/17.A) verpflichtet worden.

Die Antragsteller hätten ihr Heimatland bereits ca. 1997 verlassen und seien in den Iran geflohen. Afghanistan sei mittlerweile ein fremdes Land für sie, in dem sie sich nicht mehr zurechtfinden würden und könnten. Der Antragsteller zu 1) sei nicht in der Lage, die vierköpfige Familie in Afghanistan zu ernähren. Er sei für afghanische Verhältnisse bereits sehr alt und leide seit einer ausgeprägten Covid-19-Pneumonie im April 2020 an einem Post-Covid-Syndrom. Die Antragstellerin zu 2) sei psychisch erkrankt. Zur Erhärtung des Vorgetragenen wurden ärztliche Unterlagen zur Akte gereicht.

Für das Kind [redacted] ist unter dem Aktenzeichen [redacted]-423 noch ein Verfahren beim Bundesamt anhängig.

Zwei inzwischen erwachsene Kinder der Antragsteller ([redacted] in Teheran und [redacted] in Teheran) leben nach Aktenlage in Deutschland und sind im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG. Nach Angaben des Bevollmächtigten sei [redacted] Schülerin und [redacted] bewerbe sich auf einen Ausbildungsplatz.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.
Dem Antrag wird entsprochen, es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Afghanistans vorliegen.

Unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG kommt aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes eine günstigere Entscheidung zugunsten der Antragsteller in Betracht. Daher wird die Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG gemäß § 51 VwVfG i.V.m. § 49 VwVfG wiederaufgegriffen.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Diese Bedrohung kann sowohl von staatlichen Akteuren, als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Nach dem Sachvortrag der Antragsteller droht ihnen keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Anhaltspunkte dafür, dass den Antragstellern im Falle einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat derartige Verfolgungsmaßnahmen drohen, sind weder den vorliegenden Unterlagen noch der allgemeinen Erkenntnislage zu entnehmen.

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn ein Ausländer im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Der afghanische Arbeitsmarkt ist im Zuge der Wirtschaftskrise seit August 2021 stark eingebrochen. Am 12.09.2021 erklärte das United Nations Development Programme (UNDP), dass 97 % der Afghanen bis Mitte 2022 unter die Armutsgrenze sinken könnten, wenn die Regierung das Einbrechen der Wirtschaft nicht aufhalte. Viele Menschen haben ihre Arbeit verloren. Banken in Kabul gewähren aufgrund der Liquiditätskrise nur eine wöchentliche Abhebung von ca. 230 USD pro Person, weshalb viele Menschen ihr Hab und Gut veräußerten, um davon Nahrung zu kaufen.
Das Auswärtige Amt konstatiert, dass durch die Folgen der COVID-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden die bereits angespannte Wirtschaftslage in Folge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps steht.

Die UN-Sonderbeauftragte für Afghanistan erklärte am 17.11.2021 unter Bezugnahme auf einen kurz zuvor veröffentlichten UN-Bericht, dass fast jeder zweite Afghane (von ca. 38 Mio.) mit einer Krisen- oder Notstandssituation der Ernährungsunsicherheit konfrontiert ist. Mit Einzug des Winters und dem Verbrauch der sehr begrenzten Lebensmittelvorräte wird befürchtet und prognostiziert, dass 23 Mio. Afghanen in Krisen- oder Notlagen der Ernährungsunsicherheit

geraten. Während das Risiko einer Hungersnot früher hauptsächlich in ländlichen Gebieten bestand, sind nun auch die Stadtbewohner betroffen. Zusätzliche humanitäre Hilfsgelder, zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Kollapses, durch die Vereinten Nationen oder die EU sind zwar bereits zugesagt, aber im Land noch nicht bzw. nur teilweise angekommen.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann aber nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung), nämlich dann, wenn zu den schlechten humanitären Bedingungen eine besondere individuelle Betroffenheit hinzukommt.

Aufgrund der individuellen Umstände der Antragsteller ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Bei den Antragstellern handelt es sich um Eltern von zwei minderjährigen Kindern. Die Antragsteller zählen damit zum Personenkreis der besonders vulnerablen Personen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan kann nicht mit der erforderlichen Gewissheit davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller bei einer Rückkehr nach Afghanistan in der Lage wären, sich insoweit eine Existenz aufzubauen, als dass sie sich und ihre minderjährigen Kinder aus eigener Kraft ernähren, versorgen und schützen könnten. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Urteil des VG Köln vom 08.09.2020 (Az.: 5 K 6416/17.A) verwiesen. Die darin aufgeführten Gründe für das Kind der Antragsteller treffen auch auf die Antragsteller selbst zu.

Daher war im vorliegenden Fall ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

2.
Die mit den Bescheiden vom 16.09.2013 (Az.: [redacted]-423, Antragsteller zu 1) und vom 04.12.2012 (Az.: [redacted]-423, Antragstellerin zu 2) erlassenen Abschiebungsandrohungen waren aufzuheben. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 5 AufenthG entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG).

3.
Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Im Auftrag

[redacted]

Bundesamt für Migration

920 Verwaltungsangestellte

Ausgefertigt am 15.12.2021 in 31D Nürnberg